



Bad Zwischenahn, 05.03.2021

Rundschreiben 4/2021

Pflanzenschutz - Sachkunde Fortbildung 2021

Die zweistündigen Fortbildungsveranstaltungen für die Sachkunde im Pflanzenschutz gelten nur bis Ende März. Bei späteren Fortbildungen ist wieder eine Dauer von vier Stunden Pflicht!

Derzeit plant der Gartenbauberatungsring e. V. Oldenburg keine weiteren Präsenzveranstaltungen im März. Weitere Fortbildungen werden bei Bedarf erst wieder in den Sommer- und Wintermonaten angeboten. Bitte teilen Sie ihrem Berater mit, wenn Sie eine entsprechende Veranstaltung in Ihrem Betrieb wünschen. Die Mindestteilnehmeranzahl beträgt weiterhin 12 Personen.

In der Anlage finden sie ein Formular für eine geplante Onlinefortbildungsmaßnahme von Beratungsring Azerca-Nord. Diese findet einmalig am 10.03.2021 um 16:00 Uhr statt und dauert ebenfalls nur zwei Stunden., sofern sich genügend Teilnehmer finden. Wenn Sie noch eine kurze Fortbildung wollen, sollten Sie dieses Angebot nutzen und sich noch heute anmelden!

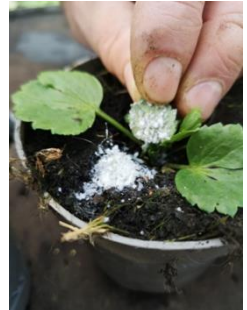
Die Gartenakademie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bietet ebenfalls noch eine Onlinfortbildung für Gärtner (Produktion und Einzelhandel) am 15.04.2021 von 10 – 15 Uhr an, mit einer Stunde Pause dazwischen. Kosten: 60 € inkl. Fortbildungsbescheinigung.

Sie können sich auf der Seite der LWK Niedersachsen unter dem [Webcode](#): 33006010 für diese Veranstaltung online anmelden.

Zunehmender Blattlausbefall an Frühjahrsblühern

In der letzten Woche konnte ein zunehmender Befall mit Blattläusen an den restlichen Viola, Bellis und Myosotis beobachtet werden. Geschädigte Pflanzen sind im Wachstum oft deutlich zurück. Erkennbar ist der Befall auch an den gut sichtbaren, weißlichen Häutungsresten der Läuse. Kontrollieren Sie Ihre Pflanzen nochmals dahingehend und behandeln Sie sie rechtzeitig vor dem Verkauf.

An Ranunkeln war bisher nur ein Befall mit *Thecabius affinis* (s. Foto) zu finden. Dabei handelt es sich um eine Blattlaus-Art deren Hauptwirt Pappeln sind! Diese Läuse bilden an Pappelblättern Gallen, bevor sie im Sommer als geflügelte Fundatrix zum Zwischenwirt, den Ranunkeln, wechseln und dort direkt junge Blattläuse gebären. Diese Läuse sind nahe mit Wurzelläusen verwandt und sehen ihnen sehr ähnlich!



Bei Temperaturen ab 5 °C bleiben zum Einsatz lediglich Pyrethroide wie **Karate Zeon** und **Spruzit Schädlingsfrei**. Ab 10 – 12 °C wirkt aus der Gruppe der Neonicotinoide **Mospilan SG**. Ab 12 – 14 °C beginnt Pirimor Granulat zu wirken. Für eine gute Wirksamkeit von **Teppeki** sollten mindestens 15 – 16 °C vorhanden sein. Ähnlich hohe Temperaturen benötigt auch das vollsystemische **Movento SC 100**, das wegen seiner langsamen Anfangswirkung frühzeitig angewendet werden sollte. Wüchsige Witterungsbedingungen, starkes Pflanzenwachstum sowie ausreichend Blattmasse verbessern bei **Movento 100 SC** die Wirkstoffaufnahme und verlängern die Wirkungsdauer. Anwendungen bei hohen Temperaturen und intensiver Sonneneinstrahlung sollten vermieden werden. Weiterhin sollten drei Tage vor und nach der Anwendung von **Movento SC 100** keine Pflanzenschutzmittel oder Blattdünger zum Einsatz kommen, um Schäden an der Kulturpflanze zu vermeiden!

Bei **Mospilan SG** ist unbedingt zu beachten, dass bei den meisten Verbenen-Sorten erhebliche Pflanzenschäden ausgelöst werden kann (Welkesymptome, Chlorosen, Nekrosen, Totalausfall), deshalb bitte nicht in Verbenen einsetzen – Vorsicht auch bei Mischpflanzungen!

Die Zulassung von **Pirimor Granulat** endete am 31.10.2020. Es gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 30.04.2021 und eine Aufbrauchfrist bis zum 30.04.2022. Die Aufbrauchfrist von **Calypso** ist beendet, es besteht Entsorgungspflicht!

Raubmilben gegen Thripse bei Beet- und Balkonpflanzen

Durch die zunehmende Einstrahlung und Tageslänge ist damit zu rechnen, dass Thripse in Unterglaskulturen jetzt wieder aktiv werden. Ein vorbeugender, biologischer Schutz der Beet- und Balkonpflanzen ist möglich, wenn Vorbehandlungen der Jungpflanzen diesen nicht ausschließen. Daher zunächst Rücksprache mit dem Lieferanten halten und fragen, welche Insektizide in der Kultur der Mutterpflanzen und der Jungpflanzen eingesetzt wurden!

Setzt man Nützlinge ein, dann ist eine Kombination von *Hypoaspis miles* und *Amblyseius cucumeris* empfehlenswert. *Hypoaspis miles* frisst neben Trauermückenlarven auch Thripspuppen im Boden oder Substrat und sollte einmal nach dem Topfen mit mindestens 125 Tieren pro Quadratmeter eingesetzt werden.

Amblyseius cucumeris frisst Thripslarven auf der Pflanze. Nach dem Topfen ist der Einsatz von 100 Tieren pro Quadratmeter sinnvoll. Der Einsatz sollte nach ca. vier Wochen, vor dem Rücken, wiederholt werden, um Streuverluste zu vermeiden. Eine dritte Freilassung sollte je nach Befallsdruck und Kulturdauer in gleicher Zahl eingeplant werden. *Amblyseius cucumeris* sind ab einer Temperatur von 15 °C und einer rel. Luftfeuchte von > 60 % einsetzbar. Der Thripsbefall ist mit Hilfe von beleimten Blau- und Gelbtafeln leichter zu erkennen. Sie sollten möglichst dicht über dem Pflanzenbestand angebracht und wöchentlich kontrolliert werden.

Weichhautmilben in Begonien und Neuguinea- Impatiens

In den letzten Jahren traten leider immer wieder stärkere Befallsherde mit Weichhautmilben in Begonien oder Neuguinea-Impatiens auf. Symptome hierfür sind meist Deformationen an den jungen Austrieben und Blätter, befallene Blätter bleiben erfahrungsgemäß kleiner, erscheinen glänzend und die Blattränder sind nach unten gebogen. Die Milben sind mit dem bloßen Auge nicht zu erkennen. Eine frühzeitige Bekämpfung kann eine starke Qualitätsbeeinträchtigung meist verhindern. Viele der im Bereich der Thripsbekämpfung eingesetzten Raubmilbenarten können einen leichten Befall eindämmen oder im weiteren Verlauf unterstützend eingreifen. Eine chemische Bekämpfung von Weichhautmilben kann frühzeitig z. B. mit folgenden Mitteln erfolgen: Vertimec Pro (Abamectin), Milbeknock (Milbemectin) und/oder Kiron (Fenpyroximat). Zum Vertimec Pro ist noch zu sagen, dass in der EU das Vertimec Pro nicht mehr unterstützt wird. 2021 wird die letzte Saison für Vertimec Pro sein! Zulassungsende ist der 31.12.2021. U. U kommt als Ersatz eventuell ein Vertimec EC, das ist aber noch nicht sicher.

Zulassungsänderungen bei Pflanzenschutzmitteln

Exalt mit dem Wirkstoff Spinetoram hat eine Neuzulassung gegen Thrips und freifressende Schmetterlingsraupen in Zierpflanzen im Gewächshaus bekommen. Damit steht zwar ein Ersatz für Conserve zur Verfügung, allerdings darf das Produkt nur einmal pro Kultur angewendet werden!

Polyram WG: Die Zulassung bis zum 31.01.2023 verlängert.

Signum: Die Zulassung wurde bis zum 31.07.2022 verlängert.

Carax: Zulassungsverlängerung bis 30.04.2022.

Sivanto prime in Zierpflanzen im Gewächshaus

Das Mittel Sivanto prime ist unter anderen in Zierpflanzen im Gewächshaus wie folgt zugelassen:

Kultur: **Zierpflanzen** ab Blattscheide des Fahnenblatts verlängert sich

Schadorganismus: **Blattläuse** (Aphidina), **Weißer Fliegen** (Aleyrodoidea)

Anwendungsbereich: Gewächshaus

Aufwandmenge Spritzbehandlung:

- Pflanzengröße bis 50 cm: 0,75 l/ha in 500 l/ha Wasser;
- Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 0,843 l/ha in 1.000 l/ha Wasser;
- Pflanzengröße über 125 cm: 1,125 l/ha in 1.500 l/ha Wasser;

Anwendungshäufigkeit: In der Anwendung: 1, In der Kultur bzw. je Jahr: 1

Anwendungszeitpunkt: bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome /Schadorganismen

Auflagen: u.a. NZ 113, B4 nicht bienengefährlich

Kultur: **Topfpflanzen**, ab 1. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet; Erste Laubblätter entfaltet

Schadorganismus: **Thripse** (nur zur Befallsminderung)

Anwendungsbereich: Gewächshaus

Aufwandmenge Spritzbehandlung:

- Pflanzengröße bis 50 cm 0,75l/ha in 500 bis 1.000 l/ha Wasser
- Pflanzengröße über 50 cm 1,125l/ha in 1.000 bis 1.500 l/ha Wasser

Zeitlicher Abstand der Behandlungen mindestens 3 Tage.

Max. Anzahl Behandlungen: In der Anwendung: 4

In der Kultur bzw. je Jahr: 4

Wirkung von Sivanto Prime auf Nützlinge.

Bei Raubmilbenarten wie Amblyseius californicus, Amblyseius cucumeris und Phytoseiulus persimilis ist das Präparat bei der Nützlingsverträglichkeit mit Stufe 2 eingeordnet. Das heißt, dass nach einem Einsatz des Mittels 25 bis 50 Prozent der Nützlinge sterben können. Für Blattlausparasitoiden wie Aphidius colemani ist Sivanto Prime in Stufe 1 kategorisiert und damit für die Population harmlos. Auf die adulten Tiere von Encarsia formosa hat das Präparat eine stark schädigende Wirkung (Stufe 3), während es für ihre Larven harmlos ist. In Kulturen, bei denen Nützlinge eingesetzt werden, ist das Präparat nicht zu empfehlen und sollte bestenfalls nur am Ende der Kulturzeit eingesetzt werden. Die Persistenz für Nützlinge ist noch nicht bekannt.

(Quelle: M. Ruisinger, PSD LWK NRW)

Überbrückungshilfe III - auch Pflanzenverluste im Zierpflanzen- und Gemüsebau ansetzbar

An den grundsätzlichen Voraussetzungen bezüglich der Überbrückungshilfe III hat sich nichts Wesentliches geändert, die Grundzüge der Hilfen zeigt folgende Übersicht.



Details sind über folgenden Link einsehbar:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

Neu ist aber, dass auch die Produzenten von Zierpflanzen oder Gemüse die Warenabschreibung analog zur Regelung im Einzelhandel ansetzen dürfen:

Die für Einzelhändler mögliche Abschreibungsmöglichkeit für Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d. h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) wird erweitert auf Hersteller und Großhändler von verderblicher Ware für die Gastronomie und den Garten- und Gemüsebau (Zierpflanzenerzeuger), diese können die Sonderregelung für Einzelhändler ebenfalls in Anspruch nehmen. Eine Abschreibung derselben Ware bei verschiedenen Unternehmen ist nicht gestattet.

Details hierzu sind in jedem Einzelfall mit Ihrem Steuerberater zu klären, wobei hier offensichtlich noch nicht alle Details abschließend geklärt sind. Somit könnten nun die Betriebe mit Vermarktungsproblemen z. B. bei Poinsettien, Glücksklee, Primeln oder Begonien etc. zumindest einen Teil der Ausfälle erstattet bekommen. Die Erstattungshöhe ist abhängig von der untenstehenden Quote entsprechend der Umsatzausfälle.

Wichtig ist nach wie vor, dass Sie sich bezüglich der beihilferechtlichen Anforderungen und Grenzen, besonders in landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Betrieben von Ihrem Steuerberater vor Antragsstellung gründlich aufklären lassen.

Die Überbrückungshilfe wird für jeden Monat im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 gezahlt, in dem Corona-bedingt ein Umsatzrückgang von mindestens 30% gegenüber dem Vorjahresmonat erreicht wird.

Die Überbrückungshilfe III wird als Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten gezahlt. Je höher der Umsatzausfall, desto höher die Förderung:

- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 50 und < 70 %
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 30 und < 50 %

jeweils im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Förderfähig sind fortlaufende im Förderzeitraum anfallende, vertraglich begründete, nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten (ohne Vorsteuer, es sei denn Sie sind Kleinunternehmer oder nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer). Diese Kosten müssen vor dem 01.01.2021 begründet worden sein.

Laut FAQ auf den Seiten des Wirtschaftsministeriums heißt es:

„Bei der Überbrückungshilfe III ist für jede Antragstellerin bzw. jeden Antragsteller maximal eine Antragstellung möglich. Diese kann durch einen Änderungsantrag ergänzt werden, sobald diese Funktion verfügbar ist. Somit kann aktuell eine Antragstellung nur EINMAL erfolgen.“

Es wird an einem Modul für Änderungsanträge gearbeitet. Der Zeitraum kann nicht in zwei Anträge (beispielsweise Januar bis März und später April bis Juni) gesplittet werden. Gärtnerische Betriebe können aktuell erfreulicherweise wieder Ihren Geschäften nachgehen. Sie könnten nun also die Fixkostenhilfe z.B. für Dezember und Januar beantragen (wenn mind. 30 % Umsatzeinbußen erfolgten).

Sollte nun im April eine erneute Schließungsanordnung erfolgen, was hoffentlich nicht kommt, wäre Stand jetzt ein erneuter Antrag nur bedingt möglich. In einer derartigen Situation wäre sicherlich davon auszugehen, dass auch Folgeanträge möglich sein sollten. Trotzdem gilt es mit Ihrem Steuerberater abzuwägen, ob Sie den Antrag für die bisherigen Ausfallmonate evtl. erst später stellen. Der Antrag kann bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

Nach Antragstellung soll kurzfristig eine Abschlagszahlung von 50%, maximal 100.000 € erfolgen.

Nach Ablauf der Fördermonate muss eine Schlussrechnung mit den tatsächlichen Zahlen erstellt werden.

Ihre Berater
Jan Behrens
Josef Baumann